



**Verordnung zum Schutze des Landschaftsbestandteiles
»Ehemaliges Bundesbahngelände«
(Kreis Gießen, Gemeinde Wettenberg)
vom 28. 4. 1993**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I, S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I, S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I, S. 890), geändert durch Gesetz vom 20. April 1993 (BGBl. I, S. 466), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit dem Träger der Regionalplanung und mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das »Ehemalige Bundesbahngelände« wird nach näherer Maßgabe des Absatzes 2 zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er hat eine Größe von 17,1055 ha.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil »Ehemaliges Bundesbahngelände« umfaßt in der Gemeinde Wettenberg (Landkreis Gießen), Gemarkungen Wißmar, Launsbach und Krofdorf-Gleiberg, in folgenden Flurstücken:
Gemarkung Wißmar, Flur 13 Parzelle 129; Flur 14 Parzellen 145/125 und 146/125 teilweise; Flur 16 Parzellen 170/146 und 146/2 teilweise; Flur 19 Parzellen 108 und 187.

Gemarkung Launsbach, Flur 2 Parzellen 185, 186, 217 bis 219; Flur 5 Parzelle 110/1; Flur 6 Parzellen 189, 190, 191/1, 191/2, 191/3, 221 und 265.

Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Flur 21 Parzellen 158/1, 158/2 und 158/4; Flur 31 Parzellen 139/1, 172/2 und 182.

(3) Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um eine außer Betrieb befindliche Bundesbahntrasse im südlichen Gemeindegebiet von Wettenberg. Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25000.

(4) Diese Verordnung gilt für das in Karten (Maßstab 1:500, 1:1000 und 1:2000) rot begrenzte Gebiet. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung; sie werden von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gießen, Ostanlage 41, 6300 Gießen, verwahrt. Sie liegen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die ehemalige Bundesbahntrasse in ihrer Gestalt zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten.

§ 3

(1) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles ist verboten.

(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, sind verboten.

(3) Handlungen im Sinne von Abs. 2 sind:

1. Teile des geschützten Landschaftsbestandteiles wegzunehmen, abzuschlagen oder ihn in anderer Weise zu schädigen;
2. an oder in dem geschützten Landschaftsbestandteil Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
3. die Lebensfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles zu beeinträchtigen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Handlungen der zuständigen Wasserbehörden, deren Beauftragter und der in wasserrechtlich zulässiger Weise Tätigen zur Nutzung zum Zwecke der Wasserversorgung, zur Abwasserableitung und zur Gewässerunterhaltung im jeweiligen Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
2. Handlungen der Deutschen Bundespost oder deren Beauftragter zur Unterhaltung der bestehenden Fernmeldeanlagen.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Teile des geschützten Landschaftsbestandteiles wegnimmt, abschlägt oder ihn in anderer Weise schädigt;
2. an oder in dem geschützten Landschaftsbestandteil Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
3. die Lebensfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles beeinträchtigt.

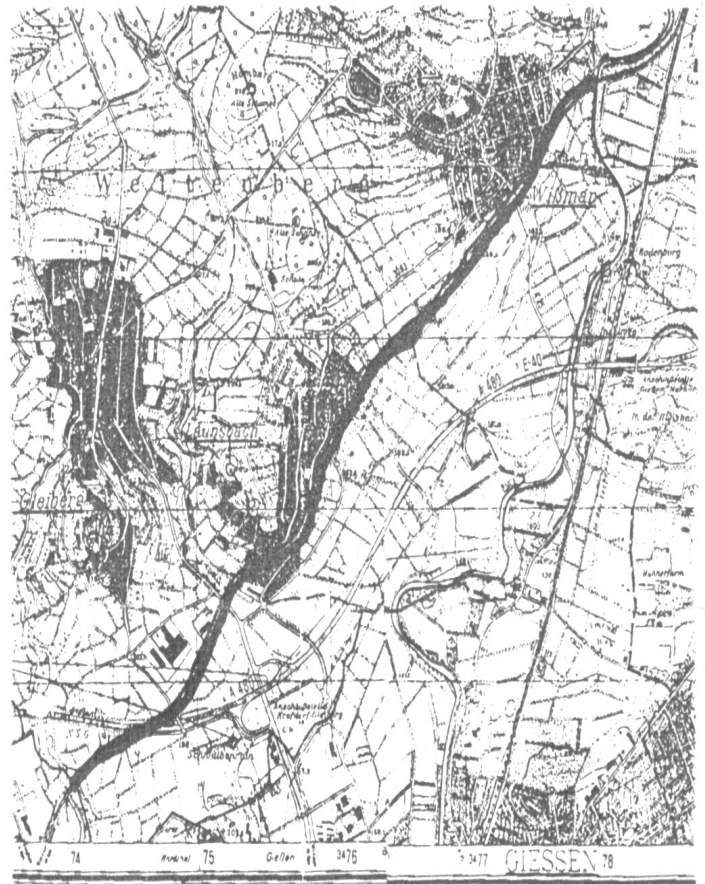
§ 7

Die Verordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungsorganen (Gießener Allgemeine und Gießener Anzeiger) des Landkreises Gießen veröffentlicht und im Landratsamt öffentlich ausgelegt. Sie tritt am Tage nach dem Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Gießen, den 28. 4. 1993

**Kreisausschuß
des Landkreises Gießen
– Untere Naturschutzbehörde –
Veit, Landrat
Boppel, Kreisbeigeordneter**

— = Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles
»Ehemaliges Bundesbahngelände«



Übersichtskarte Maßstab 1:25000
Bestandteil der Verordnung vom 28. 4. 93 zum Schutz des Landschaftsbestandteiles »Ehemaliges Bundesbahngelände«

Offenlegungsvermerk:

Die in § 1 Abs. 3 dieser Verordnung bezeichnete Karte liegt zusätzlich zum Abdruck in dieser öffentlichen Bekanntmachung, in der Zeit vom 6. September bis 14. September während der Dienststunden (arbeitstäglich montags bis donnerstags von 8.30 bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr) in der Kreisverwaltung Gießen, – untere Naturschutzbehörde – Ostanlage 41, 35390 Gießen, Zimmer 260, zu jedermanns Einsicht aus.

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuß
– Untere Naturschutzbehörde –

Genehmigungsvermerk:

Mit Bescheid vom 26. 2. 93, Az.: 73-R 21.4.1 Gie – wurde dem Kreisausschuß des Landkreises Gießen vom Regierungspräsidium Gießen eine Genehmigung für den vorstehenden Verordnungs-Entwurf erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat: »Der von Ihnen mit Bezugsbericht vorgelegte Verordnungsentwurf wird nach § 16 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes von mir mit Änderungen genehmigt.«

Der Verordnungsentwurf wurde mit Änderungen genehmigt; diese Änderungen sind im vorstehend veröffentlichten Verordnungstext eingearbeitet.

Gießener Anzeiger 4. 9. 1993